

Anlagerichtlinien der Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt

vom 27. August 2022, zuletzt geändert am 29. April 2023

Das Kuratorium der Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt hat die folgenden Anlagerichtlinien beschlossen. Sie geben dem Vorstand einen Rahmen für die Anlage des Stiftungsvermögens. Die Richtlinien gelten auch für die vom Vorstand treuhänderisch verwaltete Stiftung Menschenwürde und Kommunikation in der Arbeitswelt

Präambel

Die Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt fördert „die Erziehung, Berufs- und Volksbildung im Bereich der Arbeitswelt“. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Informationsverbreitung und den Informationsaustausch über die Humanisierung der Arbeit, die Ökologie bei Produktion und Entsorgung, die Entwicklung und Herstellung umweltverträglicher und gesellschaftlich nützlicher Produkte, die Demokratie und Mitbestimmung für abhängig Beschäftigte und die Verwirklichung gleicher und gerechter Arbeitsteilung nach Geschlecht und/oder Nationalität. Die Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.

Das Grundstockvermögen ist gemäß Satzung in seinem Bestand, das heißt in seinem Nominalwert, ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie Spenden und andere Zuwendungen herangezogen werden. Neben dem Grundstockvermögen verfügt die Stiftung über sonstiges Vermögen, das nicht erhalten werden muss und für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden kann. Auch Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Die Vermögensanlage der Stiftung orientiert sich eng am Stiftungszweck. In § 4 Absatz 1 der Satzung heißt es: „Bei der Vermögensanlage sollen ethische, soziale und ökologische Grundsätze berücksichtigt werden.“ Dahinter steckt der Gedanke, dass nicht nur die Fördertätigkeit der Stiftung, sondern auch ihre Vermögensanlage dem Stiftungszweck entsprechen muss, ihm mindestens nicht widersprechen darf.

1. Allgemeine Grundsätze

Über die Vermögensanlage entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Anlagerichtlinien.

Das Vermögen ist so anzulegen, dass die Liquidität für die laufenden Ausgaben der Projektförderung und der Stiftungsverwaltung jederzeit sichergestellt ist.

Es ist auf eine breite Streuung des Anlagevermögens zu achten.

Neben der Beachtung der ethischen, sozialen und ökologischen Grundsätze ist bei jeder Anlageentscheidung zu gewährleisten, dass die damit verbundenen Risiken begrenzt bleiben.

Die Stiftung ist sich bewusst, dass Anlagesicherheit und Rentabilität in einem Zielkonflikt stehen. Hohe Sicherheit geht zulasten der Rendite und mindert die Erträge, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks ein-

gesetzt werden können. Eine hohe Rendite wiederum ist mit höheren Risiken für die Sicherheit der Anlage verbunden. Dies gilt insbesondere in Niedrigzinsphasen. Die Stiftung ist bereit, höhere Risiken einzugehen, wenn eine risikoarme Anlage zur Folge haben sollte, dass keine ausreichenden Erträge für die Arbeit der Stiftung zur Verfügung stehen.

Weil die Stiftung für ihre Fördertätigkeit auf die laufende Ausschüttung von Erträgen angewiesen ist, kommen Finanzanlagen in thesaurierende Produkte in der Regel nicht in Frage.

Investitionen erfolgen grundsätzlich im Rahmen eines ethischen und sozial-ökologischen Anlageuniversums, das durch Positiv- und Negativkriterien definiert wird (siehe ausführlicher 3. Anlageuniversum).

Die Stiftung arbeitet bevorzugt mit Banken und Kapitalanlagegesellschaften zusammen, die in ihrer Geschäftspolitik ausdrücklich ethisch und sozial-ökologisch ausgerichtet und/oder genossenschaftlich organisiert sind.

2. Anlagestrategie

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen grundsätzlich selbst. Im Rahmen der Eigenverwaltung kann die Stiftung geeignete Finanzdienstleister beauftragen, Teile des Stiftungsvermögens für sie zu verwalten. Soweit die Stiftung auf eine Fremdverwaltung zurückgreift, dürfen maximal 25 % des Stiftungsvermögens durch denselben Dienstleister verwaltet werden.

Die Stiftung strebt eine Rendite an, die nach Abzug der Kosten die Inflationsrate übersteigt.

Die Stiftung legt ihr Vermögen in Einzelwerten und Fonds an. Bei den Fonds achtet sie darauf, dass die jährlichen Managementkosten in einem angemessenen Verhältnis zur Rendite stehen.

Die Stiftung hat einen langfristigen Anlagehorizont. Die Vermögensanlage folgt dem „Prinzip der ruhigen Hand“. Temporäre Schwankungen des Kurswertes führen nicht zu kurzfristigen Anpassungen der Anlagestrategie und des Portfolios.

Die Stiftung wird – soweit möglich – jährlich Mittel aus den Vermögenserträgen in die freie Rücklage übertragen, um den inflationsbedingten Wertverlust zumindest teilweise auszugleichen.

Auch wenn die Stiftung nur den Nominalwert des Grundstockvermögens erhalten muss, weist sie in ihrer Kapitalerhaltungsrechnung auch seinen inflationsbereinigten Realwert aus. Die Stiftung strebt dauerhaft eine Werterhaltungsquote von mindestens 80 % an. Wird die Quote unterschritten, sind dem Grundstockvermögen Mittel aus dem sonstigen Vermögen zuzuführen, bis die Mindestquote erreicht ist.

3. Anlageuniversum

Investments der Stiftung sind auf ein ethisches und sozial-ökologisches Anlageuniversum begrenzt, dem ausgewählte Positiv- und Ausschlusskriterien zugrunde liegen.

Ziel der Positivkriterien der Stiftung ist es, Anforderungen zu formulieren, die den ethischen, sozialen und ökologischen Grundsätzen der Stiftung entsprechen. Sie bilden einen Filter für Investments, die die Stiftung bevorzugt. Die Ausschlusskriterien der Stiftung dagegen benennen Branchen sowie Sozial- oder Umweltstandards, die der Anlagepolitik der Stiftung widersprechen und die daher Investments der Stiftung ausschließen.

Zu den **Positivkriterien** gehören insbesondere

- volle Gewerkschaftsfreiheit und uneingeschränkte Möglichkeit zur Bildung betrieblicher Interessenvertretungen,
- gut ausgebauter Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- tarifliche Entlohnung,
- Ausschluss von Diskriminierung nach Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischem Hintergrund, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung und Religionszugehörigkeit,
- hohe ökologische und soziale Standards, auch im Bereich der Lieferketten,
- nachhaltig orientierte Branchen, zum Beispiel erneuerbare Energien, ökologische Land- und Bauwirtschaft, sozialer Wohnungsmarkt,
- genossenschaftliche und selbstverwaltete Strukturen.

Zu den **Ausschlusskriterien** zählen insbesondere

- Verstöße gegen die Menschenrechte bzw. gegen die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit, Verbot von Kinderarbeit, Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf),
- ökologisch fragwürdige Branchen, zum Beispiel Automobilproduktion, Luftfahrt- und Schifffahrtsindustrie, Bergbauindustrie, auf Chlor beruhende Chemieindustrie,
- Herstellung von Pestiziden, Fungiziden, Herbiziden und Insektiziden,
- Umsatz mit fossilen Brennstoffen,
- Produktion von Rüstungsgütern,
- Umsatz mit Massentierhaltung,
- Atomkraft,
- Korruption, Bestechung
- Steuerflucht oder Steuerbetrug, insbesondere Beteiligung an Cum cum- und Cum ex-Geschäften,
- Privatisierung öffentlicher Daseinsvorsorge,
- sogenannte Mikrokredite,
- Spekulation mit Währungen, Rohstoffen und Nahrungsmitteln.

4. Portfolio

Der Wert des Portfolios wird auf Basis des Einkaufswerts (Buchwert) ausgewiesen. Neben dem Buchwert wird in der Vermögensübersicht der Kurswert der Anlagen zum Jahresende dokumentiert.

Einzelanlagen sollen 10 % des Gesamtwerts des Portfolios nicht überschreiten.

Zulässige Anlageklassen sind:

- a. Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Instituten, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkassen oder der Volks- und Raiffeisenbanken angehören,
- b. Festverzinsliche Wertpapiere von in- und ausländischen Banken, Körperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich (das heißt etwa Standard & Poor's-Rating mindestens BBB-, Moody's-Rating mindestens Baa3),
- c. Börsengehandelte Aktien, Zertifikate auf Aktienindizes (jeweils nur bei Fremdverwaltung zulässig) und Aktienfonds,
- d. Direktimmobilien in Europa und Immobilienfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind,
- e. Darlehen,
- f. Beteiligungen mit dem Zweck der langfristigen Vermögensanlage,
- g. Alternative Anlagen und Private Equity (nur in Fremdverwaltung zulässig).

Die Laufzeiten der Anlagen sollen einen kurzfristigen (2 bis 4 Jahre), mittelfristigen (5 bis 9 Jahre) und langfristigen Zeithorizont (10 bis 25 Jahre) abdecken. Die Fälligkeiten sollten möglichst ausgewogen sein. Aktien- und Immobilienfonds werden mit einer mittelfristigen bis langfristigen Perspektive gehalten.

Die einzelnen Anlagen werden in der Vermögensübersicht verschiedenen Risikoklassen zugeordnet. Die Risikoklassen reichen von Risikoklasse 1 bis Risikoklasse 5. Das gilt auch, wenn einzelnen Banken die von ihnen vertriebenen Anlagen sieben verschiedenen Risikoklassen zuordnen.

Die Zuordnung zu einer Risikoklasse hängt nicht allein vom Anlageinstrument ab, sondern ist das Ergebnis einer Gesamtbeurteilung der einzelnen Risikofaktoren. So können Unternehmensanleihen, Beteiligungen und auch Darlehen zum Beispiel sowohl der Risikoklasse 3, 4 oder 5 angehören, je nach Bonität, Absicherung oder Marktposition des Unternehmens.

Die Risikoklassen sollen dabei die in der Tabelle jeweilig zugewiesenen Maximalanteile am Portfolio nicht überschreiten.

Risikoklasse	Maximum
Risikoklasse 1: sicherheitsorientiert Kontobestände, Termingelder, Sparbriefe	30 %
Risikoklasse 2: konservativ Staatsanleihen und Rentenanlagen hoher Bonität	30 %
Risikoklasse 3: ertragsorientiert Immobilien (Direktimmobilien in Europa, Immobilienfonds), börsengehandelte Aktienfonds, Genossenschaftsanteile, Darlehen	100 %
Risikoklasse 4: risikobereit Unternehmensanleihen, Aktien (in Fremdverwaltung), Beteiligungen, Darlehen	50 %

Risikoklasse 5: spekulativ Aktien (in Fremdverwaltung), Unternehmensanleihen und Beteiligungen geringer Bonität	10 %
---	------

Die tatsächlichen prozentualen Anteile der einzelnen Risikoklassen am Gesamtportfolio zum Jahresende werden in einer gesonderten Übersicht im Jahresbericht ausgewiesen.

Neben der Risikodiversifizierung achtet die Stiftung darauf, die Anlagen auf verschiedene Emittenten und Branchen zu streuen, um ein „Klumpenrisiko“ zu vermeiden.

5. Anlageausschuss

Der Vorstand richtet für die Dauer seiner Amtszeit einen Anlageausschuss ein. Der Anlageausschuss berät den Vorstand bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung und gibt ihm Empfehlungen für die Anlagestrategie, die Zusammensetzung des Portfolios und für einzelne Anlageentscheidungen. Dem Anlageausschuss gehören der oder die Vorstandsvorsitzende, ersatzweise ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, und bis zu vier sachkundige Personen an.

Der Ausschuss kommt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Der Vorstandsvorsitzende, ersatzweise das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen des Anlageausschusses ein und leitet sie. Er oder sie führt das Protokoll.

Die sachkundigen Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten sie eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt der Vorstand fest.

6. Transparenz und Kontrolle

Alle Entscheidungen zur Vermögensanlage müssen vom Vorstand hinsichtlich der Ziele Sicherheit, Liquidität, Rendite und Einhaltung der ethischen, sozialen und ökologischen Grundsätze zeitnah und für das Kuratorium nachvollziehbar dokumentiert werden. Dabei ist jeweils auch festzuhalten, ob die Anlage-richtlinien eingehalten wurden und gegebenenfalls zu begründen, weshalb der Vorstand davon abgewichen ist.

Die Dokumentation erfolgt durch die Protokolle der Vorstandssitzungen.

Der Vorstand entscheidet jährlich, nach Konsultation des Anlageausschusses, ob die Anlagestrategie und das Portfolio angepasst werden müssen.

Das Kuratorium kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Vermögensanlage verlangen.

Der Vorstand erstattet dem Kuratorium in seiner Jahressitzung umfassend Bericht über die Vermögensanlage. Er legt dazu einen detaillierten Jahresbericht und den Jahresabschluss vor.

Die Wirtschaftsprüfung umfasst auch die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Stiftung.

Die Stiftung veröffentlicht ihr Portfolio sowie ihre Anlagerichtlinien auf der Internetseite der Stiftung.

Die Anlagerichtlinien können jederzeit durch Beschluss des Kuratoriums geändert werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien und ihre jeweiligen Änderungen treten mit dem Tag Ihres Beschlusses in Kraft.

Bei Inkrafttreten bestehende abweichende Geldanlagen sind anzupassen, sobald dies ohne wirtschaftliche Einbußen, die in keinem Verhältnis zu den bestehenden Risiken oder zu dem Gewicht des Verstoßes gegen die Grundsätze nach diesen Richtlinien stehen, möglich ist.